

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An den  
Bildungsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
zH Herrn Geschäftsführer  
Ole Schmidt

**Bearbeiter/in, Zeichen**  
Dr. Rosemarie Winterfeld  
1

**Mail, Telefon, Fax**  
rwinterfeld@uv.uni-kiel.de  
tel +49(0)431-880-3006  
fax +49(0)431-880-7326

Abteilung 1: Akademische Angelegenheiten

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 5, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:  
Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 9-12 Uhr

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/4314**

**Anhörung zum Entwurf eines Hochschulzulassungsgesetzes**

20.05.09

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Mit diesem Gesetzentwurf werden mit dem Kapazitätsermittlungsrecht und dem Auswahl- und Vergabeverfahren zwei ganz wesentliche Bereiche des Landesrechts neu gefasst, die für die Teilhabe der vielen Studieninteressenten an einer verfassungsrechtlich garantierten Ausbildung von Bedeutung sind, auch im Hinblick auf den HSP 2020. Dabei sei vorab eine gewisse Skepsis angedeutet gegenüber der Einführung bundesweit uneinheitlicher Lösungen vor allem im Kapazitätsermittlungsrecht, da schon die Berechnungen nach der einheitlichen Kapazitätsverordnung in der vergangenen Jahrzehnten eine Vielzahl unterschiedlicher Gerichtsentscheidungen hervorgerufen haben und die Klagefreude der abgewiesenen Studienbewerber und der auf diese Fragen spezialisierten Rechtsanwälte eher zu- denn abnimmt. Auch ein uneinheitliches Auswahlrecht trägt nicht zur Übersichtlichkeit der Lage für den einzelnen Studieninteressierten bei. Dass die neuen Studienstrukturen ein überarbeitetes Auswahlverfahren bedingen, wurde bereits mit der Einführung der ersten Bachelor- und Masterstudiengänge im Jahr 2001 deutlich. Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Auswahlen für die Masterstudiengänge in Zukunft anderen Regeln unterliegen sollen als dem Abiturdurchschnitt und der Dauer der Studienzzeit im ersten Studienabschluss.

### **Auswahlkriterien**

Die CAU begrüßt, dass die Hochschule neben der Abiturnote ein weiteres Auswahlkriterium anwenden kann, wenn die Fächer dies für sinnvoll erachten, dies aber nicht zur Pflicht gemacht wurde. Dies stärkt die Autonomie der Universität.

Der Hinweis des Gesetzgebers, die Hochschulen hätten stets eigene Auswahlverfahren gewünscht, trifft auf die CAU nicht zu. Vielmehr sprechen folgende Gründe dagegen:

- Anders als private Hochschulen unterliegen die staatlichen Hochschulen den verfassungsrechtlichen Zwängen des Art.12 GG, die es erfordern, dass jede Art von Auswahlverfahren justitiabel ist.
- Die einzelnen Auswahlkriterien versprechen keine bessere Passung als die Abiturdurchschnittsnote.
- Aufwand des Auswahlverfahrens und Verbesserung der „Passung“ des einzelnen Studierenden zu seinem Studiengang stehen in keinem Verhältnis.
- Für die Berücksichtigung weiterer Auswahlkriterien besteht kaum Zeit

Die Neueinführung von differenzierten Auswahlverfahren setzt eine Abwägung im Sinne einer Kosten/Nutzenanalyse voraus, wobei zahlreiche Studien erheblich in Frage stellen, ob der zusätzliche Einsatz erheblicher personeller und sachlicher Ressourcen nennenswert dazu beiträgt, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die zusammengefassten Ergebnisse einiger Studien hat bereits Ende 2005 Herr Dr. Fay als Vertreter der ITB Consulting auf einer Veranstaltung zum Thema Auswahlkriterien an der CAU vorgestellt, um den damals gegründeten Auswahlausschuss und alle interessierten Fachvertreter sachkundig zu informieren. Danach gilt folgendes:

Durch den Einsatz von Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren soll der Grad der Eignung und Motivation von Studienbewerbern für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf erhoben werden. Eignungsdiagnostische Verfahren, die in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden, haben die wissenschaftlichen Qualitätsstandards bezüglich möglichst hoher Objektivität, Reliabilität und Validität zu erfüllen.

Einerseits sollen Ergebnisse entsprechender Verfahren möglichst objektiv zustande kommen in Bezug auf Durchführung, Auswertung und Interpretation (Objektivität). Zum anderen sollen die erzielten Ergebnisse in parallelen und wiederholten Erhebungen in hohem Maße genau und verlässlich sein (Reliabilität). Eine besondere Bedeutung kommt schließlich der prognostischen Validität der Erhebungsverfahren zu. Gemeint ist der Grad der Genauigkeit, mit dem das Verfahren dasjenige Persönlichkeitsmerkmal oder diejenige Verhaltensweise tatsächlich misst, die es zu messen vorgibt.

Verschiedene Studien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie haben den Zusammenhang zwischen Aspekten des Studienerfolgs (Prüfungsnoten) und Prozesskriterien wie z.B. Studiendauer, Studienwechsel, Studienabbruch, Studienzufriedenheit und Qualität der Lehre einerseits und verschiedenen Prädiktoren andererseits untersucht, wobei unter Prädiktoren auch diejenigen Verfahren verstanden wurden, die nach dem Gesetzentwurf verwendet werden sollen, d.h. neben der Abiturdurchschnittsnote und Fachnoten, fach-, bzw. studienfeldspezifische Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche, berufsbezogene Vorerfahrungen und andere.

Gemessen an den drei eignungsdiagnostischen Gütekriterien erfüllen die genannten Verfahren nach diesen Studien überwiegend nicht die geforderten Qualitätsstandards. Vielmehr erweist sich national wie international das Urteil der vorhergehenden Bildungsstufe unbestritten als bester Prädiktor für den Studienerfolg.

Es bleibt daher folgendes festzuhalten: Die Abiturdurchschnittsnote liefert die beste Vorhersage genereller Studierfähigkeit. Durch den gegebenen hohen Zusammenhang zwischen Allgemeiner Note und Einzelnoten ist der Zuwachs an Vorhersagewert durch gewichtete Einzelnoten zu vernachlässigen. Als zusätzliche Prädiktoren für den Studienerfolg in der nachfolgenden Bildungsstufe des Studiums können allenfalls fach-, bzw. studienfeldspezifische Studiereignungstests eine hohe prognostische Validität erreichen. Derartige Tests können jedoch nur auf der Grundlage spezifischer Anforderungsanalysen entwickelt werden, die den Besonderheiten des Studiengangs, der Hochschule sowie der späteren Berufsrealitäten gerecht werden.

## **Kapazitätsbandbreiten**

Die CAU hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einführung eines Bandbreitenmodells, kann dazu jedoch erst abschließend Stellung nehmen, wenn die konkrete Ausgestaltung der Bandbreiten bekannt ist. Dies wird erst mit dem Erlass einer neuen Kapazitätsverordnung der Fall sein.

Es wird jedoch bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Abkehr von der Festsetzung einzelner Curricularnormwerte in einer Landesverordnung zugunsten eines Bandbreitenmodells nur dann das angekündigte Instrument zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Betreuungsrelation sein kann, wenn die gewählte Bandbreite eine Bestimmung des Ausbildungsaufwands in den Grenzen des rechtlich Zulässigen über das absolut notwendige Minimum hinaus zulässt. Dies entspricht auch der Aussage des Staatssekretärs am 14.01.09 gegenüber dem Präsidium, dass die Erhöhung der Lehrverpflichtung infolge des Inkrafttretens der neuen LVVO, dafür genutzt werden sollte, die Betreuung der Studierenden in kleineren Gruppen zu ermöglichen. Dies ist nur dann möglich, wenn die vorgegebene Bandbreite eine verbesserte Betreuungsrelation auch zulässt.

Insbesondere die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3, wonach der Curricularnormwert festlegt, unter welchen Bedingungen eine ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden nach durchführbar ist, lässt jedoch befürchten, dass sich die Curricularwerte auch zukünftig an den Mindestanforderungen für die Ausbildung von Studierenden orientieren müssen und den Hochschulen nicht die in der Gesetzesbegründung gebotene Möglichkeit eingeräumt wird, unter Berücksichtigung von Art. 12 GG durch die eigenständige Festsetzung des CNWe ihre Betreuungsrelation zu beeinflussen.

Denn solange die Obergrenze der Bandbreite das erforderliche Mindestmaß des Ausbildungsaufwands darstellt, ist eine wirkliche Nutzung der Bandbreite nicht möglich, weil ein niedrigerer Curricularwert

nicht mehr den erforderlichen Ausbildungsaufwand gewährleisten kann. Besteht faktisch aber keine Bandbreite, wird gerade nicht die Flexibilisierung geschaffen, die nach der Gesetzesbegründung wegen der gestuften Studienstruktur für erforderlich erachtet wird.

Dabei wird gerade für die Bachelor- und Master-Studiengänge eine Berücksichtigung von lehrverbessernden Maßnahmen bei der Festsetzung der Curricularwerte für möglich und nötig gehalten. Die Gesetzesbegründung selbst verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 und die darin zum Ausdruck kommende Öffnung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätserwägungen.

Auch das von Professor Dr. Klaus Finkelnburg erstellte „Gutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Curricularnormwerten für die neu einzuführenden Bachelor-Studiengänge“ vom 26. Mai 2005 geht davon aus, dass Aspekte der Qualität bei der Festsetzung von Curricularnormwerten zumindest in Studiengängen ohne absoluten Numerus clausus berücksichtigt werden können und müssen. Denn im Gegensatz zu Studiengängen mit einem absoluten Numerus Clausus sei bei örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen eine Reduzierung des Ausbildungsaufwandes auf das unbedingt Erforderliche nicht in dieser Absolutheit zwingend. Vielmehr habe die unabdingbare Öffnung der Hochschulen bis zur vollen Ausschöpfung ihrer Kapazitäten ihre Grenze dort, wo die Gefährdung der Qualität von Forschung und Lehre und die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, einer ordnungsgemäßen Ausbildung in den neuen Studiengängen und ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Hochschulen bestehe. Das Gutachten spricht den Hochschulen in Studiengängen ohne absoluten Numerus clausus daher das Recht auf Curricularwerte zu, die den Erfordernissen des jeweiligen Studiengangs insbesondere hinsichtlich der Betreuung der Studierenden Rechnung tragen. Dies beinhalte auch die Möglichkeit, das Studium fachdidaktisch- wissenschaftlich so auszugestalten, dass die für ein Studium erforderliche Unterrichtsmenge ermöglicht werden kann. Anderenfalls bestehe auch die Gefahr, dass die für die neuen Studiengänge erforderliche Akkreditierung scheitere.

Das OVG Berlin schlägt dieselbe Richtung ein, wenn es in seinem Beschluss Az.: OVG 5 NC 8.04 darauf hinweist, dass sich der Curricularnormwert nicht am schlechtesten noch zulässigen Ausbildungsniveau orientieren muss.

Eine angemessene Berücksichtigung von Qualitätsstandards mündet folglich nicht automatisch in eine unzulässige Niveaupflege, die vor dem Hintergrund von Art. 12 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten auch bei Bachelor- und Master-Studiengängen zu unterbleiben hat.

Die Einführung des Bandbreitenmodells kann also nur zu einer Verbesserung der Qualität in Forschung und Lehre führen, wenn der obere Wert der Bandbreite der Hochschule auch im Hinblick auf einen zunehmenden Wettbewerb mit anderen Hochschulen die Möglichkeit gibt, qualitätssteigernde Aspekte in den Grenzen des fachdidaktisch-wissenschaftlich Erforderlichen zu berücksichtigen.

#### **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### **§ 2 Abs. 3 S. 2: Beispielstudienpläne**

Nach wie vor ist nicht erkennbar, was der Ordnungsgeber mit „Beispielstudienplänen“ meint, die insbesondere für Bachelor- und Master-Studiengänge als Grundlage der Kapazitätsermittlung entwickelt werden sollen. Bereits im Fall der ZVS- Studiengänge mit absolutem Numerus clausus wurde die Verbindlichkeit von Beispielstudienplänen immer wieder unter dem Hinweis auf eine nicht vollständige Vergleichbarkeit der Studiengänge angezweifelt. Da mit der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur die früheren, vereinheitlichenden Rahmenprüfungsordnungen entfallen sind und die mit der Studienstrukturreform angestrebten Profilbildung der Hochschulen und Fächer zu erheblichen Unterschieden in die Studienpläne geführt hat, ist eine hochschulübergreifende Vergleichbarkeit der Studienpläne überhaupt nicht mehr möglich. Davon geht auch die Gesetzesbegründung zu § 2 aus in der es heißt: „Eine solche Abwägungsnotwendigkeit ergibt sich auch durch die Einführung der zweistufigen Studienstruktur. Infolgedessen kommt es zu einer immer stärkeren Diversifizierung von Studiengängen, der durch eine entsprechende Flexibilisierung bei der Festsetzung der CNW Rechnung getragen werden muss.“ Grundlage für die Festsetzung des Curricularwerts kann daher nur eine Berechnung auf Grundlage des konkreten Studienplans eines Studiengangs, nicht irgendeinen Beispielstudienplans sein. Unverhältnismäßig hohe oder niedrige Curricularwerte können bereits über die Regelung in Satz 3 verhindert werden, nach der bei der Festsetzung von Curricularwerten ausbildungsrechtliche Vorschriften und der Ausbildungsaufwand in vergleichbaren Studiengängen beachtet werden müssen.

### **§ 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 3: Frist zur Vorlage des Kapazitätsberichts**

Die Frist zur Vorlage des Kapazitätsberichts bis zum 31.01. eines Jahres ist zu kurz bemessen. Nach den geltenden Grundsätzen des Kapazitätsrechts darf der Berechnungstichtag nicht mehr als neun Monate vor dem Berechnungszeitraum liegen, also nicht vor dem 01. Januar. Eine frühere Berechnung scheidet auch aus tatsächlichen Gründen aus, da die Mehrzahl der erforderlichen Daten wie z.B. Studierendendaten nicht früher vorliegen.

Nach den derzeitigen Vorgaben des Gesetzes müssten folglich in der Zeit vom 02. bis zum 31. Januar die Kapazitäten aller Studiengänge berechnet und in den Kapazitätsbericht aufgenommen worden sein. Außerdem muss vor dem 31.01. noch ein Beschluss des Präsidiums gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 gefasst werden. Bei einer Zahl von 103 Studiengängen mit zum Teil enger Lehrverflechtung und etwa 45 Lehreinheiten kann dieser Termin von der CAU nicht eingehalten werden.

Sollte dann der Hochschule noch die Festsetzung der Zulassungszahlen durch Satzung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 übertragen worden sein, muss diese mit dem Kapazitätsbericht, also ebenfalls am 31.01., zur Genehmigung vorgelegt werden. Anders als in der Gesetzesbegründung vorgesehen, ist das satzungsgebende Gremium der Hochschule der Senat und nicht das Präsidium, so dass aus hiesiger Sicht auch die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen vom Senat erlassen werden muss. Der Senat tagt aus hochschulorganisatorischen Gründen in der Regel Mitte Dezember und Mitte Februar, so dass die Satzung erst im Februar erlassen werden kann.

Der Entwurf enthält keine Frist. Der frühestmögliche Termin für die Vorlage des Berichts beim Ministerium ist der 28. Februar, zu bevorzugen wäre der 31. März.

### **§ 6 Abs. 6**

Die Vorschrift enthält nach wie vor eine Wartezeitquote für die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen, ohne dass ersichtlich ist, wie eine solche Wartezeit berechnet werden könnte.

### **Förderung des Spitzensportes**

Schließlich wird angeregt, eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, die es der Hochschule ähnlich der Regelung in Nordrhein-Westfalen im landesinternen Zulassungsverfahren erlaubt, durch Satzung festzulegen, dass Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, d.h. Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen olympischen Sportbundes angehören, bei der Studienplatzvergabe in einer zu bestimmenden Vorabquote berücksichtigt werden können.

Diese Option würde es der CAU ermöglichen, ihr eigenes Profil als Partnerhochschule des Spitzensports gerade auch im Hinblick auf den Segelsport auch bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Dr. Rosemarie Winterfeld